

Zustellungsurkunde

Herrn

Dr. Josef Thoma



Bearb.: Frau Pitters
Gesch.-Z.: 4416-50912/L1053
Telefon: 03342 4266-4414
Fax: 03342 4266-7613
Kein Zugang für elektronische Dokumente

Schönefeld, 27.01.2023

Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

Ihr Antrag vom 06.01.2020

Mein Schreiben vom 24.11.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Thoma,

als Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Amts wegen ergeht folgender Bescheid:

1. Die Feststellung Ihrer Zuverlässigkeit wird widerrufen.
1. Ihre Zuverlässigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 LuftSiG ist nicht mehr gegeben.
2. Die Bescheinigung meiner Behörde über Ihre Zuverlässigkeit vom 25.02.2020 wird eingezogen und ist mir bis spätestens zum 31.01.2023 zurückzugeben.
3. Die sofortige Vollziehung der Entscheidung zu Ziffer 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Am 06.01.2020 beantragten Sie als Luftfahrer zur Aufrechterhaltung Ihrer Lizenz die Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit, welche Ihnen am 25.02.2020 positiv bescheinigt wurde.

Im Rahmen der Nachberichtspflicht der Regelanfragebehörden wurde zu Ihrer Person Folgendes mitgeteilt:

1. Sie werden dem Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zugerechnet. Hintergrund dieser Zuordnung sind Ihre regelmäßigen und systematischen Verächtlichmachungen des Staates und dessen Repräsentanten.
2. Diese äußern sich insbesondere auch durch eine ständige, aggressiv-kämpferische Gleichsetzung der gegenwärtigen politischen Ordnung mit dem NS-Regime im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.
3. Auf Ihrem eigenen YouTube-Kanal haben Sie im Kontext der Ablehnung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie staatsdelegitimierende Videos eingestellt, welche zumeist von Ihnen selbst eingesprochen sind.
4. Weiterhin haben Sie dort auch einen „Nachruf“ zum amtierenden Bundesgesundheitsminister veröffentlicht, ein extrem verächtlichmachendes und ehrabschneidendes Video (von Ihnen eingesprochen).
5. Auch auf Ihrer Homepage „dr-thomas-hno-spezialist.de“ haben Sie Ihre einschlägigen Videos veröffentlicht.
6. Hier haben Sie ebenfalls die Berliner Polizei in eine Reihe mit Gestapo und Stasi eingestellt.
7. Auf der Plattform „rumble.com“ haben Sie am 27.03.2022 in einem von Ihnen veröffentlichten Video im Rahmen eines Interviews das Pflegepersonal zum Widerstand gegen die (berufsbezogene) Impfpflicht aufgerufen.
8. In einem am 04.02.2021 auf dem YouTube-Kanal „Politik Spezial – Stimme der Vernunft“ unter dem Titel „Der Stoff, aus dem Unruhen entstehen“ veröffentlichten Video haben Sie staatliche Repräsentanten u.a. als „Diktatoren“ und deren Handeln als „Staatsterror“ bezeichnet.
9. Am 25.02.2022 haben Sie auf Ihrem YouTube-Kanal einen Beitrag veröffentlicht, aus welchem erkennbar ist, dass Sie aufgrund Ihrer Aktivitäten gegen die Pandemiebekämpfungsmaßnahmen Gegenstand eines berufsrechtlichen Verfahrens als Betreiber einer HNO-Praxis seitens der Berliner Ärztekammer waren bzw. sind.

Da aufgrund dieser Erkenntnisse Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, habe ich Ihnen vor meiner abschließenden Entscheidung mit Schreiben vom 24.11.2022 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme unter Beantwortung nachfolgender Fragen gegeben.

- Wie stehen Sie zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland?
- Wie identifizieren Sie sich mit der Bundesrepublik Deutschland und welchen grundlegenden politischen Gedanken verfolgen Sie? Wodurch zeichnet sich Ihre politische Einstellung aus?

- Haben Sie weitere Berührungspunkte zu Gruppen, Organisationen oder Einzelpersonen, deren Aktivitäten und Ziele nicht in Einklang mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen? Wenn ja, führen Sie dies näher aus! Nennen Sie in diesem Fall auch die Gruppen, Organisationen oder Einzelpersonen einschließlich deren Aktivitäten!
- Wieso denken Sie, dass die Maßnahmen der Bundesregierung den Handlungen des NS-Regimes gleichzusetzen sind?
- Wieso denken Sie, dass die Maßnahmen der Berliner Polizei den Handlungen der Gestapo und Stasi gleichzusetzen sind?
- Was bewegte Sie bzw. welche Anlässe führten dazu, staatliche Repräsentanten als Diktatoren zu bezeichnen und einen Nachruf auf den Bundesgesundheitsminister einzustellen?
- Wie rechtfertigen Sie die o.g. Äußerungen und Veröffentlichungen?
- Was veranlasste Sie zu den Veröffentlichungen auf Ihrer Homepage als HNO-Arzt bzw. auf Ihrem YouTube-Kanal?
- Welche Reaktionen haben Sie auf Ihre Veröffentlichungen erhalten?
- Welche Reaktionen haben Sie von Ihren Patienten auf die Veröffentlichungen erhalten?
- Welche Einstellung haben Sie zu den vergangenen, aktuellen und zukünftigen Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie beschlossen wurden bzw. werden?
- Woraus schlussfolgern Sie als HNO-Arzt, dass die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Corona nur negative Auswirkungen auf die Bevölkerung Deutschlands bzw. der Welt haben?
- Wie hätten aus Ihrer Sicht die ganzen Todesfälle der vergangenen Jahre im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sowie seinen verschiedenen Varianten anders verhindert werden können, wenn nicht durch die von Staat erlassenen Maßnahmen?
- Welche Maßnahmen wären aus Ihrer Sicht vertretbarer oder erfolgversprechender gewesen?

Mit Schreiben vom 30.12.2022, eingegangen am 05.12.2022, teilten Sie, dass Sie am 13.11.2022 Ihren letzten Flug durchgeführt und sich somit von der aktiven Fliegerei verabschiedet hätten. Weiter erklärten Sie, dass es Ihnen damals wie heute Lebensaufgabe sei, die freiheitliche wie die demokratische Grundordnung unseres Landes zu schützen und zu verteidigen. Auf eine Äußerung zu den Ihnen mitgeteilten Erkenntnissen sowie auf die Beantwortung meiner Fragen verzichteten Sie jedoch.

II.

1.

Die Feststellung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit vom 25.02.2020 wird widerrufen.

Der Widerruf der Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG findet seine Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 1 S.1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) i. V. m. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wer-

den, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Die im Rahmen der Nachberichtspflicht gemäß § 7 Abs. 9 LuftSiG vom Verfassungsschutz Brandenburg am 12.07.2022 mitgeteilten Erkenntnisse führen im Rahmen der Gesamtwürdigung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1a S. 1 LuftSiG als nachträglich eingetretene Tatsache dazu, dass meine Behörde berechtigt ist, die persönliche Zuverlässigkeit gemäß § 7 LuftSiG negativ zu bescheiden. Ist außerdem die persönliche Zuverlässigkeit gemäß § 7 LuftSiG für eine Tätigkeit im Bereich des zivilen Luftverkehrs nicht mehr gegeben, ist bei einer fortgesetzten Tätigkeit von einer Gefährdung des öffentlichen Interesses auszugehen. Da in Ihrem Fall beide Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG vorliegen, ist die Bescheinigung der persönlichen Zuverlässigkeit für Ihre Person zu widerrufen.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse bestehen Zweifel an Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, die es mir nicht ermöglichen, die am 25.02.2020 festgestellte Zuverlässigkeit weiterhin positiv zu bewerten.

Gemäß § 7 Abs. 1 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) hat die Luftsicherheitsbehörde bei nachträglich bekanntwerdenden bedeutsamen Informationen eine erneute Überprüfung einzuleiten und über den Widerruf der bescheinigten Zuverlässigkeit zu entscheiden. Zuverlässig im Sinne des § 7 LuftSiG ist, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, jederzeit in vollem Umfang zu erfüllen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2004 – 3 C 8.04). Die Luftsicherheitsbehörde bewertet die Zuverlässigkeit des Betroffenen nach § 7 Abs. 1a S. 1 LuftSiG aufgrund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Gemäß § 7 Abs. 1a S. 3 LuftSiG ist bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit der zu überprüfenden Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen bei Ihnen Sachverhalte in Betracht, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben (§ 7 Abs. 1a S. 4 Nr. 3 LuftSiG). Bei der Bewertung der Erkenntnisse ist zu berücksichtigen, dass bereits ein geringer Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ausreicht, um auch bei Luftfahrern die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr feststellen zu können. Dabei ist es unerheblich, ob die vorliegenden Erkenntnisse einen speziellen Bezug zum Luftverkehr aufweisen.

Die Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit ergeben sich aus den vom Verfassungsschutz des Landes Brandenburg mitgeteilten, oben aufgeführten sowie im Internet frei recherchierbaren Erkenntnissen. Der Verfassungsschutz Brandenburg teilte als erste Erkenntnis mit, dass Sie beim Verfassungsschutz dem Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ aufgrund Ihrer Protestaktionen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zugerechnet werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat sich den Entwicklungen im Zusammenhang mit den Einschränkungen und den daraus folgenden Protestaktionen angenommen und diese einer kritischen Bewertung unterzogen. So führt das BfV auf seiner Internetseite dazu u.a. aus, Zitiert: „Mit Beginn der Coronapandemie und der Durchsetzung staatlicher Beschränkungsmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung kam es in Deutschland zu einer breiten gesellschaftspolitischen Debatte und legitimen Protestaktionen. In einigen Fällen gingen öffentlich geäußerte Meinungen oder Aktionen jedoch über einen sol-

chen legitimen Protest hinaus und überschritten auf diese Weise die Grenze zu tatsächlichen Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen. Die diesem Phänomenbereich zugeordneten Akteure zielen darauf ab, das Vertrauen in das staatliche System zu erschüttern und dessen Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen. Dies versuchen sie zu erreichen, indem sie unter anderem demokratisch gewählte Repräsentanten des Staates verächtlich machen, staatlichen Institutionen und ihren Vertretern die Legitimität absprechen, zum Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen aufrufen, staatliche oder öffentliche Institutionen (z.B. der Gesundheitsfürsorge) mittels Sachbeschädigungen sabotieren oder zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung aufrufen. Diese Verhaltensweisen stehen im Widerspruch zu elementaren Verfassungsgrundsätzen wie dem Demokratie- oder dem Rechtsstaatsprinzip.“

Der Verfassungsschutz Brandenburg teilte zu Ihrer Person u.a. mit, dass sich Ihre Verächtlichmachungen durch eine ständige aggressiv-kämpferische Gleichsetzung der gegenwärtigen politischen Ordnung mit dem NS-Regime im Zusammenhang mit dem Corona-Virus äußern, Sie staatsdelegitimierende Videos im Kontext der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einstellen, Sie einen Nachruf auf den amtierenden Bundesgesundheitsminister veröffentlicht haben, Sie die Berliner Polizei in eine Reihe mit Gestapo und Stasi gestellt haben. All diese Aktionen Ihrerseits sind geeignet, diese dem vom BfV eingerichteten Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ zuzurechnen. Aus diesem Grund wurden Sie gebeten, zu den Erkenntnissen sowie zu meinen Fragen Stellung zu nehmen. Da Sie jedoch zu den vorliegenden Erkenntnissen keine Stellung bezogen haben, legt dies die Vermutung nahe, dass Sie nicht bereit sind, sich mit Ihrem Verhalten auseinander zu setzen. Durch Ihre fehlende Rückäußerung unter Beantwortung meiner Fragen konnten Sie die gegen Sie sprechenden Umstände nicht ausräumen, so dass bei Ihnen Sachverhalte in Betracht kommen, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben. Für Sie entlastende oder möglicherweise zu Ihren Gunsten sprechende Vorgänge sind in Ihrem Fall auch in sonstiger Weise nicht erkennbar. Es ergeben sich auch keine weiteren Umstände oder Anhaltspunkte, welche im Rahmen der Gesamtwürdigung des Einzelfalls die bestehenden Zweifel ausräumen würden. Ich musste daher von Zweifeln an Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit ausgehen.

Diese verbleibenden Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit müssen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs zu Ihren Lasten gehen. Dieser Grundsatz entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Nach der mit dem Luftsicherheitsgesetz eingeführten Regelung in § 7 Abs. 6 darf keine Tätigkeit als Luftfahrer erfolgen, wenn aufgrund der Zuverlässigkeitsüberprüfung Zweifel an der Zuverlässigkeit verbleiben.

Im Ergebnis ist daher die für eine Tätigkeit als Luftfahrer erforderliche Zuverlässigkeit, für die spezifische persönliche Eigenschaften zu fordern sind, bei Ihnen zu verneinen, da aufgrund der mir möglichen Ermittlungen eine für die Sicherheit des Luftverkehrs ausgehende Gefährdung im Falle einer weiteren Tätigkeit als Luftfahrer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach alledem ist der Widerruf nicht zu beanstanden. Das durch § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG eröffnete Ermessen ist in Richtung eines Widerrufs auszuüben, wenn - wie hier - berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Die Entscheidung ist angesichts der Erheblichkeit der Erkenntnisse und den obigen Ausführungen

auch nicht unverhältnismäßig. Die schwerwiegenden Folgen für Ihre private Lebensführung stehen nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Zweck, dem Schutz des hohen Gutes der Sicherheit des Luftverkehrs vor den erheblichen Gefahren, die durch die Tätigkeit unzuverlässiger Personen als Luffahrer begründet werden (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 15.01.2018, 6 L 5976/17). Die Jahresfrist gem. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 49 Abs. 2 S. 2; 48 Abs. 4 VwVfG ist eingehalten. Daher war hier die Bescheinigung zu widerrufen.

2.

Ermächtigungsgrundlage für die Rückforderung der Bescheinigung vom 25.02.2020 ist § 52 Satz 1 VwVfG. Danach kann die Behörde eine (Nachweis-) Urkunde zurückfordern, wenn ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen wurde oder seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist. Diese Voraussetzungen liegen vor, denn die Zuverlässigkeit wurde widerrufen; ausreichend ist insofern, dass die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 12 LuftSiG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist (vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 52 Rn. 7).

3.

Die sofortige Vollziehung der Einziehung der Bescheinigung über die Feststellung der Zuverlässigkeit war anzuordnen, da sie im besonderen öffentlichem Interesse liegt.

Das besondere öffentliche Interesse besteht darin, dass die Bescheinigung über die Feststellung der Zuverlässigkeit nach Ausstellung eine Gültigkeit von fünf Jahren hat und in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gültig ist. Durch Vorlage bei anderen Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörden oder bei Flughäfen kann die Bescheinigung jederzeit verwendet werden, um so Zugang zu den Sicherheitsbereichen deutscher Flughäfen zu erhalten bzw. die Rechte aus Ihrer Luffahrerlizenz uneingeschränkt ausüben zu können. Luffahrer, bei denen in Folge eines Widerrufs die Feststellung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ihre Gültigkeit verliert, müssen ihre Rechte zur Ausübung aus Ihrer Privatpilotenlizenz umgehend einstellen, da durch unzuverlässige Personen nicht unerhebliche Sicherheitsbedenken zu Tage treten und so höchstwertige Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit von Teilnehmern am Luftverkehr gefährdet werden können.

Die ungehinderte Nutzung der Bescheinigung über die Feststellung der Zuverlässigkeit trotz des Widerrufs der Feststellung Ihrer Zuverlässigkeit führt somit zu einem erheblichen Sicherheitsrisiko, welches durch die Luftsicherheitsbehörde nicht hingenommen werden kann. Daher war die sofortige Vollziehung der Rückgabe der Bescheinigung über die Feststellung Ihrer Zuverlässigkeit anzuordnen.

Das sofortige Vollzugsinteresse überwiegt im vorliegenden Fall aufgrund der besonderen Sicherheitsinteressen des Staates und der Allgemeinheit Ihrem Aussetzungsinteresse als Beteiligter. Wegen des mit einer weiteren ungehinderten Nutzung der Bescheinigung über die Feststellung der Zuverlässigkeit verbundenen Risikos für die Luftsicherheit und der möglichen Folgen von Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs ist nach Abwägung das private Aussetzungsinteresse gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurückzustellen. Es liegt also ein besonderes Vollzugsinteresse vor, denn die sofortige Vollziehung kann mit einer besonderen Dringlichkeit begründet werden. Das besondere Vollzugsinteresse geht über jenes hinaus, welches den Verwaltungsakt Einziehung der Bescheinigung der Feststellung der Zuverlässigkeit rechtfertigt.

Die für Ihre Privatpilotenlizenz zuständige Stelle hat von mir mit gleicher Post eine entsprechende Mitteilung ohne Angabe der Gründe erhalten.

Hinweise

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass die Bescheinigung meiner Behörde über Ihre Zuverlässigkeit vom 25.02.2020 aufgrund des Widerrufs nicht mehr im Rechtsverkehr verwendet werden darf. Die Bescheinigung über die Feststellung der Zuverlässigkeit ist eine Urkunde. Wenn Sie diese trotz des Widerrufs im Rechtsverkehr gebrauchen, machen Sie sich gemäß § 267 Abs. 1 Var. 3. Strafgesetzbuch (StGB) strafbar und können mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

Nach § 3 Abs. 5 LuftSiZÜV kann bei einer Verneinung der Zuverlässigkeit ein erneuter Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Zugang dieses Bescheides gestellt werden. Bei Einlegung eines Rechtsmittels beginnt die Frist nach Zugang des Widerspruchsbescheides. Bei erfolglosem Widerspruch trägt der Widerspruchsführer die Kosten des Verfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 12 LuftSiG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf der Zuverlässigkeitsüberprüfung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstr. 5/5a, 12529 Schönefeld zu erheben. Die Frist zur schriftlichen Erhebung des Widerspruchs ist nur dann gewährt, wenn die Widerspruchsschrift innerhalb der einmonatigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, im Internet unter www.lbv.brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Im Auftrag




Pitters



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Herrn Dr.
Josef Thoma



Bearb.: Frau Froberg
Gesch-Z.: 4423-50210/Thoma
Telefon: (0 33 42) 42 66 44 21
Fax: (0 33 42) 42 66 76 12
Internet: <https://lubb.berlin-brandenburg.de>
Andrea.Froberg@LBV.Brandenburg.de

Schönefeld, 01.02.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Thoma,

Sie sind Inhaber einer Luftfahrererlaubnis, welche Sie berechtigt, Flugzeuge und Reisemotorsegler als verantwortlicher Luftfahrzeugführer zu führen. Damit gehören Sie zu dem Personenkreis, für den gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen ist.

Durch die Luftsicherheitsbehörde wurde ich nun darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Ihnen am 25.02.2020 ausgestellte Bescheinigung über die Feststellung Ihrer Zuverlässigkeit im Ergebnis einer von Amtswegen durchgeführten Überprüfung widerrufen wurde, da Sie nicht mehr im Besitz der erforderlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 7 Absatz 1 LuftSiG sind.

Gemäß § 4 Absatz 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist eine bereits erteilte Luftfahrererlaubnis zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder Zweifel an der Zuverlässigkeit nach § 7 des LuftSiG vorliegen. Zweifel an der Zuverlässigkeit nach § 7 LuftSiG liegen insbesondere dann vor, wenn eine durch die Luftsicherheitsbehörde durchgeführte Zuverlässigkeitsüberprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 7 Absatz 1 LuftSiG besitzt, wie vorliegend in Ihrem Fall zutreffend.

Ich beabsichtige daher, Ihre Luftfahrererlaubnis zu widerrufen und die Ihnen ausgestellte Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Flugzeuge) Nr. DE.FCL.1531002200 einzuziehen.


Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld
Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 45 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Flughafen BER - Terminal 5

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Bevor ich jedoch eine Entscheidung über den Widerruf Ihrer Erlaubnis treffe, gebe ich Ihnen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) i. V. m. § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bis zum **24.02.2023** die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Frohberg